

Satzung

§ 1

Der Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Elisabeth-Gymnasiums (e.V.) mit Sitz in Eisenach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Bildung und Erziehung am Staatlichen Elisabeth-Gymnasium in Eisenach.

Als besondere Aufgaben des Vereins ergeben sich:

1. Finanzielle Hilfe bei der Beschaffung spezieller Geräte und Materialien für die außerunterrichtliche Tätigkeit.
2. Stiftung eines Förderpreises für ausgezeichnete schulische bzw. außerschulische Leistungen von Schülern.
3. Fortführung der guten Tradition auf dem Gebiet des Schulsportes durch die Gewinnung von Übungsleitern.
4. Finanzielle Unterstützung von größeren Exkursionen.
5. Materielle und personelle Hilfe bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Schulfestwochen.
6. Enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulträger zum Zwecke der Sicherung und Erhaltung der Schule und des Gebäudes.
7. Pflege der Beziehungen zu ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden des Elisabeth-Gymnasiums

Über diese und andere fördernde Maßnahmen beschließt der Vorstand.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Staatliche Gymnasium zu fördern bereit ist und die Satzung als für sich bindend anerkennt.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung geschehen. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand wenigstens einen Monat vorher zugegangen ist.

§ 7

Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich über Mitgliederbeiträge und Spenden.

Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

Darüber hinausgehende Zahlungen werden als Spenden behandelt, für die auf Wunsch eine besondere Spendenquittung ausgestellt wird.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird dem Schatzmeister übertragen.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer, dem Schatzmeister und Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit (2).

Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist immer ein Mitglied der Schulleitung des Staatlichen Elisabeth-Gymnasiums. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig ist, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Mitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, der Mitglied der Schulleitung ist, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Der Vorstand kann in besonderen Fällen geeignete Persönlichkeiten zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Bei Abstimmungen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Es ist Aufgabe des Vorstandes, alle Angelegenheiten des Vereins zu bearbeiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere Beschlüsse gemäß § 2 dieser Satzung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berechtigt.

§12

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, zu mindestens einmal jährlich, und zwar in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von drei Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden.

Ein Mitglied des Vereins kann sich in der Mitgliederversammlung und bei Abstimmung durch seinen Ehegatten vertreten lassen.

§ 13

Der Mitgliederversammlung steht allein zu:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern für das beginnende Geschäftsjahr,
3. Festlegung des Arbeitsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
5. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
6. die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Vorstandsmitgliedern und sonstigen ehrenamtlich tätigen Helfern dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden. Ein Vereinsmitglied, welches durch grobe Fahrlässigkeit das Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat diesen Schaden zu ersetzen.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eisenach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung am Elisabeth-Gymnasium in Eisenach oder – bei Wegfall des Begünstigten – in gleicher Weise an einer entsprechenden Einrichtung zu verwenden hat.

§16

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17

Im Geschäftsbereich und rechtlichen Angelegenheiten wird der Verein durch den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter repräsentiert.

Die Geschäftsadresse lautet:

Elisabeth-Gymnasium
Sekretariat
Nebestr. 24
99817 Eisenach
Tel.: 03691/890074